

Merkblatt Patente im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

Gebiet

Das Patent ist gültig für das Territorium des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, die Insel Man sowie deren jeweilige Territorialgewässer und Festlandsockel. Es kann erstreckt werden auf einige Kanalinseln, Gibraltar und einige andere britische Überseegebiete und Mitgliedsstaaten des Commonwealth. Wir empfehlen Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, falls Sie genauere Informationen über die Erstreckungsmöglichkeiten benötigen.

Laufzeit

Bei jeweils fristgerecht eingezahlten Jahresgebühren hat das Patent eine maximale Laufzeit von 20 Jahren, beginnend mit dem Anmeldetag.

Benutzungszwang

Innerhalb von 3 Jahren nach dem Erteilungsdatum muss die patentierte Erfindung so benutzt werden, dass der Bedarf im Vereinigten Königreich zu vernünftigen Bedingungen gedeckt wird. Erfolgt keine solche Benutzung, und wurde bereits versucht, zu vernünftigen Geschäftsbedingungen vom Inhaber eine Lizenz zu erhalten, kann nach diesem Zeitraum jeder (einschließlich eines bestehenden Lizenznehmers) die Erteilung einer Zwangslizenz beantragen. Die Benutzung in einem anderen WTO-Mitgliedstaat zählt als Benutzung im Vereinigten Königreich, wenn der Bedarf im Vereinigten Königreich durch Import gedeckt wird.

Kennzeichnung

Es besteht keine Kennzeichnungspflicht. Es wird jedoch die Kennzeichnung mit den Worten „Patent“, „Patented“ o.ä. zusammen mit der Patentnummer empfohlen. Andernfalls hat der Patentinhaber bei Verletzung kein Recht auf Schadensersatz gegen einen Beklagten, der beweist, dass er zur Zeit der Verletzung weder Kenntnis von dem Patent noch einen vernünftigen Grund zur Annahme der Existenz des Patents hatte.

Erschöpfung

Großbritannien wendet wie ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) die geltenden Regeln der Erschöpfung des Patentschutzes an. Das bedeutet: wenn ein durch das Patent geschütztes Produkt durch den Patentinhaber oder mit seiner Erlaubnis in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums EWR (EU-Mitgliedsstaaten, EFTA-Mitgliedsstaaten ohne Schweiz) verkauft wird, kann die Lieferung dieses Produkts aus den EWR-Mitgliedsstaaten nach Großbritannien grundsätzlich nicht mehr mit dem britischen Patent verhindert werden. Im EWR wurde eine vergleichbare Regelung für Großbritannien bisher nicht geschaffen. Hier erschöpft sich der Patentschutz nur für im EWR selbst vom Patentinhaber oder mit seiner Erlaubnis in Umlauf gebrachte Produkte. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben.